

08.11.2018

Kleine Anfrage 1671

des Abgeordneten Guido van den Berg SPD

Können energieintensive Unternehmen in Nordrhein-Westfalen weiter auf Vertrauensschutz für ihre Investitionen bauen?

Mit der Genehmigung des Braunkohleplans ermöglichte das seinerzeitige Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen am 31. März 1995 den Aufschluss des Tagebaus Garzweiler II. Der Braunkohleplan ist wesentlich damit begründet worden, dass man die Industrie verlässlich und preisgünstig mit Strom versorgen müsse. Die damalige Entscheidung sicherte damals einen Planungszeitraum bis 2045 ab und ging laut Genehmigungsbescheid von der grundlegenden Annahme aus,

„dass die Gewinnung der Braunkohle zur Sicherstellung der Energieversorgung und ganz überwiegend zur Verstromung erforderlich ist. Es gehört zu den Besonderheiten der Braunkohleplanung, dass diese langfristig verlässlich und verbindlich sein muss. Dieses entspricht nicht nur der notwendigen Investitionssicherheit für die betroffenen Unternehmen, sondern auch den Grundsätzen der allgemeinen Energieversorgung, die ebenfalls einem längerfristigen Beurteilungshorizont entsprechen muss. [...]. Die Genehmigung eines Braunkohleplans geht somit davon aus, dass dieser langfristig Bestand hat. Die Genehmigung begründet damit einen umfassenden Vertrauensschutz. Weder unterliegt sie einer regelmäßigen, noch einer beliebigen Änderbarkeit.“

Gerade Industrieunternehmen mit energieintensiven Produktionsbedingungen haben auf diese langfristig sichere und bezahlbare Stromversorgung vertraut und in Anlagen in Nordrhein-Westfalen investiert. Mit der aktuellen Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ wird nun ein Ausstieg aus der Braunkohleverstromung geprüft, der möglicherweise vor dem bisherigen Planungshorizont bis 2045 liegt. Es stellt sich daher die Frage, wie der Vertrauensschutz für bisher getätigte Investitionen zu gewährleisten ist. In den „Erläuterungen der Genehmigung“ von 1995 für den Tagebau Garzweiler finden sich die Hinweise:

„Billiger Grundlaststrom könnte in einer Größenordnung, die bei einem Verzicht auf Garzweiler II ersetzt werden müsste, realistisch allenfalls in der Auswahl zwischen Kernenergie und Importkohle erzeugt werden. Somit hätte ein Verzicht auf Garzweiler II auch gravierende Folgen für die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit Nordrhein-Westfalens. [...] Der damit verbundene Standortnachteil für den Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen wäre

Datum des Originals: 06.11.2018/Ausgegeben: 08.11.2018

unverantwortlich. Besonders die stromintensiven Grundstoffindustrien und deren Arbeitsplätze in Nordrhein-Westfalen wären gefährdet."

Die Industrie- und Handelskammern im Rheinischen Revier haben herausgearbeitet, dass sich gerade wegen einer sicheren und leistungsfähigen Energieversorgung viele energieintensive Betriebe im Rheinischen Revier angesiedelt hätten und über 93.000 Menschen hier in energieintensiv produzierenden Unternehmen tätig seien. Der Think Tank Rheinland gibt an, dass im Rheinischen Revier 2.797 Unternehmen von einer Verteuerung und der Instabilität der Versorgung der Stromversorgung infolge eines vorzeitigen Ausstiegs aus der Braunkohlenverstromung betroffen seien. Die Hydro Aluminium Rolled Products GmbH, die Aluminiumhütten und Walzwerke in der Region betreibt, verweist so darauf, dass sie seit der Übernahme der Vereinigte Aluminiumwerke (VAW) mehr als eine Milliarde Euro in die Werke in Nordrhein-Westfalen im Vertrauen auf diese gesicherte und bezahlbare Stromversorgung investiert hat. Das Unternehmen hat einen Kostenanteil von Strom an den Gesamtkosten von ca. 40 Prozent der Gesamtkosten. Daher hat Hydro am 19.10.2018 ein Rechtsgutachten eines renommierten Kölner Staats- und Verwaltungsrechtlers, der 25 Jahre Richter am Landesverfassungsgericht Nordrhein-Westfalen in Münster war, vorgelegt.

Vor diesem Hintergrund bitte ich die Landesregierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Inwieweit gehört die nach § 1 EnWG anzustrebende sichere und wettbewerbsfähige Versorgung mit Energie zum Gewährleistungsauftrag des Staates, um nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich nach marktwirtschaftlich geordneten Gesichtspunkten für einen ungestörten Ablauf des wirtschaftlichen Geschehens im Ganzen abzusichern?
2. Wie bewertet die Landesregierung den Grundsatz des Vertrauensschutzes, als verfassungsgerichtlich bekräftigter Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips, mit Blick auf die Zusagen zugunsten der energieintensiven Unternehmen in den Braunkohleplangenehmigungen von 1995, wo der Begriff des Vertrauensschutzes ausdrücklich genannt wird?
3. Welche Unternehmen haben nach Informationen der Landesregierung in Folge des geschaffenen Vertrauens in energiewirtschaftlich stabile Produktionsbedingungen durch Investitionen welche Vermögenswerte geschaffen (bitte ggf. Anzahl der Unternehmen und Höhe der Vermögenswerte mit angeben)?
4. Inwieweit beachtet die Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung die entstandenen Eigentumsansprüche (Art. 14 GG) und den Vertrauensschutz der energieintensiven Industrie mit Blick auf ihren Handlungsauftrag zur Festlegung eines Kohleausstiegsdatums?
5. Wie bewertet die Landesregierung das Rechtsgutachten: „Aktuelle Rechtsfragen der stromintensiven Industrie im Zusammenhang mit dem Braunkohletagebau in Nordrhein-Westfalen unter besonderer Berücksichtigung des Vertrauensschutzprinzips“, sofern es ihr bekannt ist?

Guido van den Berg